



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 25.11.2025
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-4/33
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Kundmachung

Antragsteller: BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
Anlage: Energiespeicher Siegendorf I
Standort: GSt. Nr. 1590, KG Siegendorf

Die **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, beabsichtigt am Gelände des stillgelegten Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück Nr. 1590, KG Siegendorf, die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers mit einer Kapazität von 1,1 MWh. Der Speicher dient als Pilotprojekt zur Erprobung und Vorbereitung zukünftiger großflächiger Speicherobjekte im Burgenland.

Das Grundstück weist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Widmung „Bauland-Industriegebiet (BI)“ auf.

Hierüber wird gemäß §§ 5 und 8 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, iVm §§ 40ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

am: Dienstag, den 09.12.2025, um: 13:30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Siegendorf, Rathausplatz 1, 7011 Siegendorf

Verhandlungsleiterin: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Siegendorf** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 82 Abs. 7 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

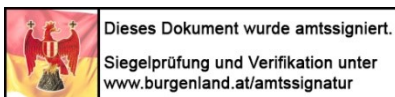
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Nina Szabo-Schwarz, BA MA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>